

der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

A n t r a g

der Fraktion Bündnis 90/Grüne vom 19. 9. 1990

Die Volkskammer wolle beschließen,

dem ersten gesamtdeutschen Bundestag die Empfehlung auszusprechen, das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen im § 1, Abs. 6 in folgender Weise zu ergänzen:

Absatz 6: "von Bürger und Vereinigungen" ist mit dem Zusatz "und ihrer Erben" zu versehen.

Einzufügen sind die Absätze 6 a bis c.

Absatz 6a: Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf vermögensrechtliche Ansprüche von juristischen Personen und deren Erben, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 aus den in Absatz 6 genannten Gründen u. a. gemäß dem Gesetz vom 9. 10. 1934 ihr Vermögen und ihre Rechtsstellung verloren haben. Hierunter fallen auch die nachweislich unter Zwang durchgeführten Verkäufe von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften.

Absatz 6b: Zur Durchführung der aus Abs. 6 und 6a sich ergebenden Ansprüche wird ein bevollmächtigter Sachwalter eingesetzt.

Absatz 6c: Die Anmeldefrist für Ansprüche gem. Absatz 6 und 6a wird abweichend von den Gesetzen vom 11. 7. 1990 (GBl I Nr. 44 Seite 718) und vom 21. 8. 1990 (GBl I Nr. ... Seite ...) bis zum 30. 6. 1991 verlängert.

Begründung des Antrags

Im Schuldenregulierungsabkommen von 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, England, Amerika, Frankreich und 65 Gläubigerstaaten sind abschließende Regulierungen der Verbindlichkeiten, die sich aus den Jahren vor dem ersten Weltkrieg, dem Weltkrieg, den Jahren danach und der Zeit des Nationalsozialismus aus einer Vielfalt unterschiedlicher Verbindlichkeiten ergeben haben, vorgenommen wurden. In diesem Abkommen trat die Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite, sowie die oben erwähnten, weiteren Gesprächspartner auf. Wesentlicher Inhalt dieses Schuldenregulierungsabkommens waren die Verbindlichkeiten unterschiedlichster Art zwischen den jeweiligen STAATEN. An diesem Schuldenregulierungsabkommen zwischen den Staaten soll nicht gerührt werden.

Es ist zu begrüßen, daß im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, das in Anlage 2 des Einigungsvertrages abgedruckt ist, auch die vermögensrechtlichen Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen (die Zeit zwischen 1933 und 1945 betreffend) berücksichtigt werden. Dies ist im Zusammenhang mit der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten des ersten freigewählten Parlamentes der DDR zu sehen, wo er mit Entschiedenheit die moralische Verpflichtung für Vergehen und Verbrechen in den Jahren des Nationalsozialismus betont. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit für die DDR neben einer moralischen Gesinnung aus dem in der Treuhandanstalt eingebundenen Vermögen, einen wirtschaftlichen Beitrag für die in den Jahren des Nationalsozialismus betroffenen natürlichen und juristischen Personen oder ihren Erben zu leisten.

Da das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der Volkskammer und ihren Ausschüssen nicht gesondert diskutiert wird, halten wir es für notwendig, eine die juristischen Personen (Firmen und Aktiengesellschaften) betreffende Ergänzung vorzunehmen. Die in § 1, Abs. 6 dieses Gesetzes erwähnten Bürger und Vereinigungen können zum großen Teil ihre Ansprüche nur über ehemalige Firmen, die aufgrund des Gesetzes des Gesetzes vom 9. 10. 1934 arisiert wurden, geltend machen. Deshalb sollten die Ansprüche, die sich über diese Firmen ergeben, berücksichtigt werden und zu ihrer Prüfung ein Bevollmächtigter Sachverwalter eingesetzt werden. Die Anmeldefrist müßte für diese Ansprüche, da sie für eine große Zahl der Betroffenen noch nicht zur Kenntnis genommen wurde, bis 30. 6. 1991 verlängert werden. Diese Ergänzung, besonders die Berücksichtigung eines Bevollmächtigten Sachwalters, soll in besonderer Weise zum Ausdruck bringen, daß die Regierung und die Volkskammer der DDR auf die in den letzten Wochen immer wieder geforderten konkreten Handlungen zur Aufarbeitung unserer nationalsozialistischen Vergangenheit reagiert hat.